



**Verordnung über die Elternvertretungen  
an den allgemeinbildenden Schulen  
- Elternbeiratsverordnung -**

vom 15. November 1966 (GBl. II Nr. 133 S. 837)

Im Gesetz vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. 1 S. 83) sind die Ziele und Aufgaben für die Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generation festgelegt, die sich aus den Anforderungen unserer gesellschaftlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik ergeben. Die sozialistische Schule erzieht die Kinder und Jugendlichen zu allseitig und harmonisch entwickelten sozialistischen Persönlichkeiten, die bewußt das gesellschaftliche Leben gestalten, die Natur verändern und ein erfülltes, glückliches, menschenwürdiges Leben führen. Das ist auch das Ziel jeder Familie für den Lebensweg ihrer Kinder.

Aus der tiefen Liebe zum Kind, dem festen Vertrauen, zu unserem Staat und dein Willen, das Kind auf das Leben in der sozialistischen Gesellschaft vorzubereiten, erwächst die große Bereitschaft unserer Eltern, die staatlichen Bildungseinrichtungen in ständig wachsendem Maße bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Gemeinsamkeit von Familie und Schule ist Voraussetzung für die harmonische, kontinuierliche Entwicklung der Kinder zu sozialistischen Persönlichkeiten.

Als gewählte Elternvertretungen an den Schulen sind die Elternbeiräte und Klassenelternaktive berufen, Mitverantwortung für die Sicherung hoher Bildungs- und Erziehungsergebnisse zu übernehmen und zur weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie beizutragen. Zur schrittweisen Verwirklichung des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem sowie der Bestimmungen des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 1) ist das Zusammenwirken von Elternhaus und Schule weiter zu entwickeln und zu festigen. Dazu wird folgendes verordnet:

**1.ABSCHNITT**

**Der Elternbeirat, seine Rechte und Pflichten**

**§ 1**

(1) Der Elternbeirat ist das demokratisch gewählte Organ der Eltern, die Vertretung aller Eltern der Schüler einer Schule.

(2) An jeder allgemeinbildenden Schule besteht ein Elternbeirat. In Oberschulbereichen wird sowohl in der zentralen Oberschule als auch in den Teiloberschulen jeweils ein Elternbeirat gewählt. An Spezialschulen und Musikschulen sind gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung unter Berücksichtigung ihrer speziellen Aufgaben und des Einzugsbereiches Elternbeiräte zu bilden.

(3) Der Elternbeirat wird von den Eltern der Schüler für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Elternbeirates wird von der Gesamtzahl der Eltern der Schüler und von den Erfordernissen der jeweiligen Schule bestimmt.

(4) In die Elternbeiräte werden Eltern gewählt, die die sozialistische Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule aktiv unterstützen. Mitglieder des Elternbeirates, die ihre Aufgabe nicht erfüllen, können auf Beschluß des Elternbeirates von ihrer Funktion entbunden werden. Die Entscheidung des Elternbeirates ist den Eltern mitzuteilen.

(5) Mitglieder des Elternbeirates, deren Kinder während der Wahlperiode aus der Schule entlassen werden, können bis zur Neuwahl in ihrer Funktion verbleiben. In Ausnahmefällen können besonders bewährte Mitglieder auch nach dem Ausscheiden ihrer Kinder aus der Schule in den Elternbeirat gewählt werden.

(6) Der Elternbeirat löst die ihm gestellten Aufgaben selbständig und faßt Beschlüsse. Der Elternbeirat ist beschlußfähig, wenn bei der Beratung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

**§ 2**

Der Elternbeirat fördert die Bereitschaft und Initiative der Eltern und lenkt sie auf die aktive Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule, auf die sozialistische Erziehung der Kinder in der Familie, auf die Unterstützung einer inhaltsreichen und interessanten Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend



und der Pionierorganisation "Ernst Thälmann",  
auf die Zusammenarbeit mit den an der Erziehung beteiligten gesellschaftlichen Kräften.

Damit leistet er seinen Anteil für das einheitliche Zusammenwirken von Familie und Schule bei der Bildung und Erziehung der Kinder zu allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeiten.

### § 3

(1) Der Elternbeirat wirkt darauf hin, viele Eltern und andere Werktätige für die aktive Mitarbeit an der Schule zu gewinnen. Er unterstützt die Lehrer und Erzieher in ihrem Bemühen, ein hohes Niveau der Bildung und Erziehung zu sichern und die Lernergebnisse ständig zu verbessern. Der Elternbeirat berät regelmäßig wichtige Fragen mit den Eltern, die im Erziehungs- und Bildungsprozeß auftreten.

(2) Der Elternbeirat sorgt gemeinsam mit den Eltern für eine gute Einstellung der Schüler zum Lernen, für ein verantwortungsbewußtes und diszipliniertes Verhalten, für die Achtung und den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums. Er unterstützt die Maßnahmen der Lehrer und Erzieher zur Verhinderung des Zurückbleibens von Schülern und zur Beseitigung von Erziehungsschwierigkeiten. Der Elternbeirat ist um die Förderung besonders begabter und talentierter Schüler und um die allseitige Entwicklung der Arbeiter- und Bauernkinder bemüht.

(3) Der Elternbeirat nimmt Einfluß auf die Entwicklung der sozialistischen Erziehung der Kinder in der Familie. Er unterbreitet Vorschläge und Hinweise für eine: vielfältige Vermittlung schulpolitischer, pädagogischer und psychologischer Kenntnisse an die Eltern durch die Pädagogen. Der Elternbeirat sorgt für eine rege Beteiligung an den Elternversammlungen und Elternseminaren. Er informiert sich regelmäßig über die Einhaltung der Schulordnung und besonders der darin festgelegten Maßnahmen über die Zusammenarbeit der Lehrer und Erzieher mit den Eltern.

(4) Der Elternbeirat arbeitet eng mit der Leitung der FDJ-Organisation, dem Freundschaftspionierleiter und dem Freundschaftsrat der Pionierorganisation. "Ernst Thälmann" zusammen und hilft ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er unterstützt die Schule sowie die Kinder- und Jugendorganisation bei der Entwicklung einer inhaltsreichen, vielseitigen und interessanten außerunterrichtlichen Tätigkeit einschließlich der Feriengestaltung. Er bemüht sich besonders um die Verbesserung der Arbeit in den Tagesgruppen und Tagesklassen. Der Elternbeirat unterstützt die Arbeit der Ausschüsse für die Jugendweihe.

(5) Der Elternbeirat hilft, die Verbindung von Schule und Betrieb zu festigen, und fördert die Patenschaftsbeziehungen zu sozialistischen Betrieben und Genossenschaften. Er nutzt alle vorhandenen Möglichkeiten für die weitere Verbesserung des polytechnischen Unterrichts, für eine rechtzeitige Berufsorientierung und Studienaufklärung.

(6) Der Elternbeirat lenkt die Bereitschaft der Eltern darauf, bei der Verschönerung der Schul-, mitzuwirken, ihre materielle Ausstattung zu verbessern, die Einhaltung der schulhygienischen und sanitären Mindestanforderungen sichern zu helfen und auf die gesundheitliche Betreuung der Schüler zu achten. Er wirkt aktiv bei der Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Schulbegehung mit und kontrolliert die Verwirklichung gemeinsamer Festlegungen. Er hilft mit, eine gute Qualität der Schulspeisung zu sichern.

### § 4

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Elternbeiratswahlen erfolgt auf der Grundlage der Wahlordnung. Die Elternbeiratswahlen finden ab 1968 alle 2 Jahre in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte Dezember statt. Im Schuljahr 1966/67 findet die Wahl im Januar 1967 statt.

(2) Der Elternbeirat nimmt seine Tätigkeit nach erfolgter Wahl auf und beendet sie mit der Rechenschaftslegung zur Neuwahl. Er bildet auf seiner ersten Sitzung nach der Wahl den Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer besteht. Die Vorsitzenden der Kommissionen und die Verantwortlichen für die Anleitung der Klassenelternaktive der Unter-, Mittel- und Oberstufe können Vorstandsmitglieder sein.

(3) Der Elternbeirat arbeitet nach einem Jahresarbeitsplan. Er läßt sich in seiner Tätigkeit von den schulpolitischen Anforderungen, den gesetzlichen Bestimmungen und vom Jahresarbeitsplan der Schule leiten. Der Elternbeirat tritt regelmäßig, mindestens einmal innerhalb von 8 Wochen, zur Beratung zusammen. Die Beratungen können öffentlich durchgeführt werden.



(4) Die Eltern haben das Recht, in dringenden Fällen die Einberufung einer Beratung des Elternbeirates zu verlangen. Über Anträge von Eltern auf Einberufung außerplanmäßiger Elternbeiratssitzungen entscheidet der Vorstand des Elternbeirates unverzüglich.

(5) Der Elternbeirat führt über seine Beratungen Protokoll und kontrolliert regelmäßig die Durchführung seiner Beschlüsse. Am Ende der Wahlperiode werden die Protokolle und die Unterlagen des Elternbeirates bei den Schulakten verwahrt.

### **§ 5**

(1) Der Vorsitzende des Elternbeirates ist Mitglied des Pädagogischen Rates der Schule. Bei Verhinderung nimmt ein von ihm benannter Vertreter an den Sitzungen des Pädagogischen Rates teil.

(2) In Oberschulbereichen können die Vorsitzenden der Elternbeiräte der Teiloberschulen an den Beratungen des Elternbeirates und des Pädagogischen Rates der zentralen Oberschule gleichberechtigt teilnehmen. Der Elternbeiratvorsitzende der zentralen Oberschule kann an den Beratungen der Elternbeiräte der Teiloberschulen stimmberechtigt teilnehmen. Zwischen den Elternbeiräten der zentralen Oberschulen und der Teiloberschule ist eine gute Koordinierung bei der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben zu sichern.

### **§ 6**

(1) Der Elternbeirat leitet die Klassenelternaktive an und koordiniert ihre Arbeit. Zur Sicherung des ständigen Zusammenwirkens von Elternbeirat und Elternaktiven ist mindestens zweimal im Schuljahr ein Erfahrungsaustausch des Elternbeirates mit allen Vorsitzenden der Klassenelternaktive durchzuführen.

(2) Die Beratung und der Erfahrungsaustausch mit den Klassenelternaktiven zu wichtigen Aufgaben und Problemen sollten differenziert nach Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe erfolgen.

(3) Der Elternbeirat nimmt in seinen Beratungen Berichte einzelner Klassenelternaktive entgegen und legt für ihre weitere Arbeit entsprechende Maßnahmen fest.

(4) Der Elternbeirat kann in bestimmten Abständen Versammlungen aller gewählten Mitglieder der Klassenelternaktive der Schule zu grundlegenden schulpolitischen Aufgaben einberufen.

## **II. ABSCHNITT**

### **Das Klassenelternaktiv, seine Rechte und Pflichten**

#### **§ 7**

(1) Das Klassenelternaktiv ist die demokratisch gewählte Vertretung der Eltern der Schüler einer Klasse. Es ist Teil der Elternvertretung der Schule und arbeitet auf der Grundlage der vom Elternbeirat gegebenen Orientierungen und Aufgabenstellungen.

(2) Bei jeder Schulklasse besteht ein Klassenelternaktiv. An Schulen mit weniger als 3 Klassen entscheidet der Elternbeirat, ob Klassenelternaktive zu wählen sind oder der Elternbeirat deren Aufgaben wahrnimmt. In Orten, die zum Bereich einer zentralen Oberschule gehören, selbst aber keine Schule haben, können Ortselternaktive unter Leitung eines Mitgliedes des Elternbeirates der zentralen Oberschule gebildet werden.

(3) Das Klassenelternaktiv wird in der ersten Klassenelternversammlung des Schuljahres gewählt. Mitglieder des Klassenelternaktivs sollen Mütter und Väter sein, die aktiv die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule unterstützen. Das Klassenelternaktiv besteht in der Regel aus 3 bis 7 Mitgliedern. Aktivmitglieder, die ihre Aufgaben nicht erfüllen, können auf Beschluß des Klassenelternaktivs mit Zustimmung des Elternbeirates von ihrer Funktion entbunden werden. Die Entscheidung ist den Eltern der Schüler der Klasse zu begründen.

#### **§ 8**

Das Klassenelternaktiv sorgt für das vertrauensvolle Zusammenwirken zwischen den Eltern und Lehrern der Klasse ihrer Kinder sowie mit den Erziehern und den Gruppenpionierleitern bzw. FDJ-Sekretären. Es hilft dem Klassenleiter bei der Entwicklung des Schülerkollektivs und unterstützt die sozialistische Erziehung in den Familien.



### **§ 9**

(1) Das Klassenelternaktiv bemüht sich um die unmittelbare Verbindung zu allen Eltern der Schüler der Klasse. Es wirkt darauf hin, jede Familie für eine gute Zusammenarbeit mit der Schule zu gewinnen und sie in die gemeinsame Arbeit einzubeziehen.

(2) Das Klassenelternaktiv sorgt dafür, gute Erfahrungen der Familienerziehung zu verbreiten. Das geschieht bei Elternbesuchen, Sprechstunden und Elternberatungen gemeinsam mit dem Klassenleiter.

(3) Das Klassenelternaktiv berät regelmäßig Aufgaben und Probleme der Erziehungs- und Bildungsarbeit mit den Eltern.

(4) Das Klassenelternaktiv bemüht sich, alle Eltern mit dem Ziel und Inhalt der sozialistischen Bildung und Erziehung vertraut zu machen und unterbreitet dem Klassenleiter und dem Elternbeirat die Hinweise und Vorschläge der Eltern für die inhaltliche Gestaltung der pädagogischen Propaganda.

(5) Das Klassenelternaktiv unterstützt die Tätigkeit der FDJ-Organisation bzw. der Pioniergruppe und hilft besonders der FDJ-Leitung bzw. dem Pionierrat.

(6) Das Klassenelternaktiv nimmt Einfluß auf die Entwicklung der außerunterrichtlichen Tätigkeit, einschließlich der Horterziehung und der Feriengestaltung.

(7) Das Klassenelternaktiv richtet seine Aufmerksamkeit auf die Erziehung der Kinder zum Schutz und zur Erhaltung des Volkseigentums, arbeitet bei der Verschönerung und Ausgestaltung der Schulräume und Horte mit.

(8) Das Klassenelternaktiv hat das Recht, die Einhaltung der schulhygienischen und sanitären Mindestanforderungen, die gesundheitliche Betreuung der Schüler und die Qualität der Schulspeisung zu kontrollieren. Dem Elternbeirat und dem Klassenleiter können Vorschläge zur Sicherung der schulhygienischen Mindestanforderungen, der gesundheitlichen Betreuung der Schüler und zur Verbesserung der Schulspeisung unterbreitet werden.

### **§ 10**

(1) Das Klassenelternaktiv bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Er leitet das Klassenelternaktiv und stimmt seine Tätigkeit mit dem Elternbeirat und dem Klassenleiter ab.

(2) Das Klassenelternaktiv kommt mindestens einmal innerhalb von 6 Wochen zu einer Beratung zusammen. Es ist dem Elternbeirat und den Eltern der Schüler der Klasse gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Beratungen des Klassenelternaktivs können öffentlich durchgeführt werden.

(3) Die Beratungen des Klassenelternaktivs werden durch den Vorsitzenden geleitet. Der Klassenleiter, bei Tagesklassen auch der Erzieher, nehmen an den Beratungen des Klassenelternaktivs teil. Zur Lösung bestimmter Aufgaben können weitere Eltern eingeladen werden.

(4) Grundlage für die Arbeit des Klassenelternaktivs ist der Jahresarbeitsplan des Elternbeirates und der Plan des Klassenleiters. Ausgehend davon legt das Aktiv seine Aufgaben und Vorhaben fest.

(5) Das Klassenelternaktiv arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem Klassenleiter zusammen und unterstützt ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Klassenelternversammlungen und bei Elternbesuchen.

(6) Die Eltern sowie der Klassenleiter haben das Recht, in dringenden Fällen die Einberufung einer Beratung des Klassenelternaktivs zu verlangen. Anträge der Eltern, außerordentliche Sitzungen des Klassenelternaktivs durchzuführen, sind vom Vorsitzenden des Elternaktivs unverzüglich dem Elternaktiv zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Mit der Neuwahl des Klassenelternaktivs ist die Berichterstattung vor den Eltern über die geleistete Arbeit im vergangenen Schuljahr verbunden.

## **III. ABSCHNITT**

### **Kommissionen des Elternbeirates**

### **§ 11**

(1) Der Elternbeirat kann ständige und zeitweilige Kommissionen zur sachgerechten und fachkundigen Durchführung seiner Aufgaben und zur Unterstützung der Arbeit der Klassenelternaktivs



bilden. In den Kommissionen arbeiten unter Leitung eines Mitgliedes des Elternbeirates neben den Eltern der Schüler auch andere geeignete und befähigte Bürger mit. Die Berufung der Kommissionen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Direktor oder Schulleiter.

(2) Aufgabe der Kommissionen ist es, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule aktiv zu unterstützen und viele geeignete Werktätige einzubeziehen, insbesondere Arbeiter und Genossenschaftsbauern, Arbeiterveteranen, Ingenieure, Techniker, Agronomen, Sportler, Ärzte, Künstler, Schriftsteller.

## **§ 12**

Kommissionen können entsprechend der Größe der Schule und den Erfordernissen für die Lösung folgender Aufgaben gebildet werden:

- für das Zusammenwirken von Schule und Elternhaus bei der staatsbürgerlichen Erziehung; - für die Unterstützung der sozialistischen Erziehung der Kinder in der Familie und für die inhaltliche Gestaltung und Verbesserung der pädagogischen Propaganda;
- für die Unterstützung der FDJ-Organisation und der Pionierfreundschaft bei der Entwicklung einer vielseitigen, inhaltsreichen und interessanten außerunterrichtlichen Tätigkeit;
- für die rechtzeitige Berufsorientierung, richtige Berufswahl und Studienaufklärung gemeinsam mit den zuständigen staatlichen Organen;
- für materielle, wirtschaftliche und schulhygienische Fragen.

## **IV. ABSCHNITT**

### **Direktor und Elternvertretungen**

## **§ 13**

(1) Die Direktoren oder Schulleiter sind verpflichtet, die Elternbeiräte in ihrer Tätigkeit regelmäßig zu beraten und aktiv zu unterstützen. Sie sichern, daß die Klassenleiter und alle Lehrer und Erzieher den Elternbeiräten und Klassenelternaktiven sowie den Kommissionen alle Möglichkeiten zur Ausübung ihrer Rechte und Pflichten einräumen und ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben tatkräftig helfen.

(2) Der Direktor oder Schulleiter nimmt an den Beratungen des Elternbeirates teil. Er erläutert den Elternvertretern die Aufgaben, informiert sie über auftretende Probleme und nimmt ihre Anregungen, Vorschläge und Hinweise entgegen. Bei Verhinderung benennt er einen Vertreter. Der Direktor der zentralen Oberschule kann an den Beratungen der Elternbeiräte der Teiloberschulen teilnehmen.

(3) Der Direktor oder Schulleiter hat das Recht, in dringenden Fällen die Einberufung einer Beratung des Elternbeirates zu verlangen,

(4) Beschlüsse, Empfehlungen und Vorschläge des Elternbeirates, die die Leitungstätigkeit an der Schule und die Arbeit der Lehrer und Erzieher betreffen, werden nach Zustimmung des Direktors oder des Schulleiters verbindlich. Ist der Direktor oder Schulleiter mit den Beschlüssen, Empfehlungen und Vorschlägen des Elternbeirates nicht einverstanden oder lassen sie sich aus wichtigen Gründen nicht verwirklichen, dann begründet das der Direktor oder Schulleiter vor dem Elternbeirat.

(5) Kann in bestimmten Fragen zwischen dem Elternbeirat und dem Direktor oder Schulleiter keine Übereinstimmung erzielt werden, entscheidet der Kreisschulrat.

(6) Vorschläge, Anregungen und Eingaben der Eltern sind gemäß den Bestimmungen des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Februar 1961 über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane (GBI. I S. 7) vom Direktor oder Schulleiter sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln und auszuwerten. Bei der Behandlung und Klärung von Eingaben kann der Vorsitzende des Elternbeirates oder ein von ihm benannter Vertreter hinzugezogen werden.

(7) Der Elternbeirat überprüft regelmäßig die ordnungsgemäße Behandlung bzw. Verwirklichung der Hinweise, Vorschläge und Eingaben der Eltern. Er nimmt zweimal jährlich den Bericht des Direktors oder Schulleiters über die Verwirklichung der Eingaben entgegen und zieht gemeinsam mit ihm Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Arbeit.



(8) Zur Erfüllung der im Arbeitsplan gestellten Aufgaben können die Mitglieder des Elternbeirates mit Zustimmung des Direktors oder Schulleiters den Unterricht besuchen und an anderen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die, Vorsitzende der Klassenelternaktive oder von ihnen benannte Vertreter können mit Zustimmung des Direktors oder Schulleiters den Unterricht ihrer Klasse besuchen.

(9) Der Direktor oder Schulleiter ist verpflichtet, zur Entwicklung der kontinuierlichen Zusammenarbeit von Eltern und Lehrern und Erziehern mindestens einmal im Schuljahr über die wichtigsten Aufgaben und Probleme eine gemeinsame Sitzung des Pädagogischen Rates und des Elternbeirates durchzuführen.

## **V. ABSCHNITT**

### **Örtliche staatliche Organe und Elternvertretungen**

#### **§ 14**

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Elternbeiratswahlen verantwortlich. Sie gewährleisten, daß die Elternvertretungen die ihnen nach dieser Verordnung zustehenden Rechte voll wahrnehmen können.

(2) Der Kreisschulrat ist für die regelmäßige Orientierung der Vorsitzenden der Elternbeiräte verantwortlich. Er erläutert ihnen die schulpolitischen Aufgaben und führt mindestens einmal im Schuljahr einen Erfahrungsaustausch mit allen Vorsitzenden der Elternbeiräte durch.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, beziehen bei Beratungen wichtiger Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit Mitglieder der Elternbeiräte und der Klassenelternaktive ein.

## **VI. ABSCHNITT**

### **Anerkennung und Auszeichnungen**

#### **§ 15**

(1) Die Mitarbeit in den Elternbeiräten, Klassenelternaktiven und Kommissionen ist eine wichtige, ehrenvolle gesellschaftliche Arbeit. Diese ehrenamtliche Tätigkeit, die weitgehend in der Freizeit geleistet wird, erfordert eine aktive Förderung durch die staatlichen Organe, die sozialistischen Betriebe und Genossenschaften, durch die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und durch alle gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Mitglieder des Elternbeirates und Vorsitzende der Elternaktive können gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBI. I S. 27) zur Erledigung wichtiger Aufgaben und zur Teilnahme an Schulungen von der Arbeit freigestellt werden. Die Freistellung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(3) Die Leiter der sozialistischen Betriebe bzw. Vorstände der sozialistischen Genossenschaften sowie die Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen unterstützen die ehrenamtliche Tätigkeit der gewählten Mitglieder der Elternvertretungen und gewähren alle Möglichkeiten zur Ausübung ihrer Funktion.

(4) Für besondere Leistungen können Mitglieder der Elternvertretungen sowie aktive Eltern vom Rat des Kreises, vom Rat des Bezirkes oder vom Ministerium für Volksbildung mit Anerkennungsschreiben, Prämien, mit der Ehrennadel des Ministeriums für Volksbildung oder mit der "Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille" ausgezeichnet werden.

(5) Durch die Schulen und Betriebe sind weitere Möglichkeiten der Anerkennung hervorragender Leistungen von Mitgliedern der Elternbeiräte und Klassenelternaktive zu nutzen.



**VII. Abschnitt**

**Schlußbestimmungen**

**§ 16**

Durchführungsbestimmungen sowie die Wahlordnung für die Durchführung der Elternbeiratswahlen erläßt der Minister für Volksbildung. Für die Arbeit der Elternvertretungen an anderen Einrichtungen der Volksbildung erläßt der Minister für Volksbildung die rechtlichen Regelungen.

**§ 17**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 7. Januar 1960 über die Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen (Elternbeiratsverordnung) (GBl. I Nr. 4 S. 37) sowie die Zweite Verordnung vom 23. Oktober 1963 über die Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen (Elternbeiratsverordnung) (GBl. II Nr. 93 S. 736) außer Kraft